

## Merkblatt

### Reisekostenvergütung und Trennungsgeld während der Ausbildung

Für Beamte auf Widerruf und Aufstiegsbewerber gelten die Bestimmungen des Bayerischen Reisekostenrechts (BayRKG) und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV). Außerdem sind die Sondervorschriften der einzelnen Ressorts zu beachten. Es gibt zwei Arten des Auslagenersatzes:

#### 1. Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz

Fahrkostenerstattung (Bahn 2. Klasse) bzw. Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung und Tagegeld für:

- ◆ Ausbildungsreisen außerhalb des Wohn- oder des derzeit zugewiesenen Ausbildungsortes ⇒ Antragstellung mit Formular „Abrechnungsantrag Reisekosten“ (an die zuständige Bearbeitungsstelle Reisekosten)
- ◆ Fahrten zum erstmaligen Dienstantritt bei einer Ausbildungsstation ⇒ Abrechnung bei der Bearbeitungsstelle Trennungsgeld im Trennungsgeldantrag (bei Anspruch auf Trennungsgeld)/ mit Formular Abrechnungsantrag Reisekosten (ohne Trennungsgeldanspruch)

#### 2. Trennungsgeld nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst steht Trennungsgeld bzw. Umzugskostenvergütung nur noch im Ausnahmefall zu, sofern der Dienstherr ein besonderes dienstliches Interesse festgestellt hat.

Trennungsgeld kann aus Anlass einer getrennten Haushaltsführung (Verbleib § 8 Abs. 2 BayTGV) oder des Beibehaltens der eigenen Wohnung am bisherigen Dienstort (tägliche Rückkehr § 8 Abs. 3 BayTGV) gewährt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen u. a. vorliegen:

- ◆ Änderung der Ausbildungsstelle wegen einer Zuweisung zu einem anderen Ort (politische Gemeinde) als dem bisherigen Ausbildungsort oder Wohnort gemäß Art. 23 Abs. 2 BayRKG (siehe Zuweisungsschreiben der zuständigen Personalstelle oder ggf. „Deckblatt“ zum Ausbildungsplan)
- ◆ Die Wohnung des Berechtigten darf nicht am neuen Ausbildungsort bzw. in dessen Einzugsgebiet liegen. Das Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 Kilometer von der Dienststelle entfernt liegt.

Die Höhe des Trennungsgeldes ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers (Es gibt 3 Stufen: eigene Wohnung mit bzw. ohne mindestens **eine** weitere Person in häuslicher Gemeinschaft oder ohne eigene Wohnung). Zur häuslichen Gemeinschaft (Art. 2 Abs. 3 BayUKG) gehören Ehegatte, ein Verwandter bis zum zweiten Grad oder eine Person, deren Hilfe aus beruflichen oder nach

ärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend benötigt wird. Ein Pflegekind oder Pflegeeltern zählen nur zur häuslichen Gemeinschaft, wenn ihnen der Antragsteller aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt.

Man unterscheidet bei der Trennungsgeldbewilligung zwischen täglicher Rückkehr zum Wohnort und dem Verbleib am neuen Dienort. Grundsätzlich entscheidet der Antragsteller selbst, ob er am neuen Ausbildungsort verbleibt bzw. täglich pendelt. Jedoch richtet sich die Bewilligung und damit auch die Abrechnung nach der Zumutbarkeit der Rückkehr. Die tägliche Rückkehr ist bis zu einer Strecke von 60 km zumutbar.

<b>Trennungsgeld gem. Art. 23 Abs. 2 BayRKG i. V. § 8 BayTGV</b>							
<b>Verbleib am neuen Ausbildungsort</b>	<b>Tägliche Rückkehr zur Wohnung</b>						
<p>Für die <b>ersten sieben Tage</b> nach der Beendigung der Dienstantrittsreise wird Trennungsreisegeld in Höhe 30 € pro Tag gezahlt. (Nicht bei Gewährung unentgeltlicher Verpflegung oder Unterkunft)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Es können die entstandenen Fahrkosten (à Bahnfahrkarte 2. Klasse) erstattet werden.</li> <li>◆ Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs erhalten Sie eine Wegstreckenentschädigung (Höhe: Kilometer x 0,25 € x 65%) für jeden vollen Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung zwischen Ausbildungsort und bisheriger Wohnung.</li> <li>◆ Bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug eines Dritten, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und Anspruch auf Wegstreckenentschädigung hat, Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG.</li> </ul>						
<p><b>Ab dem 8. Tag</b> wird Trennungstagegeld gezahlt. Die Höhe des Trennungstagegeldes richtet sich nach Familienstand, Wohnung des Berechtigten, bzw. Anwesenheit an der neuen Ausbildungsstätte etc.:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BayTGV</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">10,20 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BayTGV</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">6,90 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BayTGV</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">4,73 €</td> </tr> </table> <p>Mit diesen Tagessätzen sind sowohl die Kosten für die Unterkunft als auch für die Verpflegung abgegolten! Kosten für Übernachtungen im Hotel etc. werden nicht erstattet! Bei unentgeltlicher Unterkunft erfolgt eine Kürzung <b>um 35 %</b> des jeweiligen Trennungsgeldsatzes.</p>	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BayTGV	10,20 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BayTGV	6,90 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BayTGV	4,73 €	<p><b>Höchstgrenze:</b> Die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung darf das in einem Kalendermonat nach § 8 Abs. 2 BayTGV (Verbleib) zustehende Trennungsreise- und Trennungstagegeld nicht übersteigen.</p>
§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BayTGV	10,20 €						
§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BayTGV	6,90 €						
§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BayTGV	4,73 €						
<p>Daneben wird eine <b>Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt</b> gezahlt. Berechtigte, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b BayTGV erfüllen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten jeden halben Monat, die übrigen Berechtigten für jeden Monat eine Reisebeihilfe. Je Heimfahrt werden höchstens 240 € erstattet.</p>	<p>+ 1,00 € <b>Verpflegungskostenzuschuss</b> bei Abwesenheit mehr als 11 Stunden</p>						

**Antragsteller ohne eigene Wohnung** erhalten kein Trennungsgeld, wenn die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an demselben Ausbildungsort **länger als zwei Monate** dauert und am neuen Ausbildungsort eine Dauerunterkunft zur Verfügung steht (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BayTGV). Ist keine Dauerunterkunft vorhanden, wird Trennungsgeld hier nur für 14 Tage gezahlt.

Wohnungsbegriff im Trennungsgeldrecht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayTGV):

*Eine Wohnung ist eine abgeschlossene Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushaltes ermöglicht, darunter stets ein Raum mit Küche oder Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, -entsorgung und Toilette.*

Bitte legen Sie **geeignete Nachweise in Kopie (z.B. eigener Mietvertrag über die bisherige Wohnung)** über das Vorhandensein einer **eigenen** Wohnung und das **Zuweisungsschreiben/Ausbildungsplan** der Personalstelle dem **Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld** bei.

Studienreferendare fügen bitte ggf. eine Bescheinigung über selbstständig erteilten Unterricht (z.B. Lehrauftrag) bei.

Sofern im entsprechenden Zuweisungsschreiben eine allgemeine Bewilligung erfolgt ist, überprüft das Landesamt für Finanzen die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für Trennungsgeld.

Die Abrechnung erfolgt monatlich mit den Formularen „Verbleib am neuen Dienstort“ oder „tgl. Rückkehr zum Wohnort“.

### 3. Zuständigkeit für die Abrechnung von Trennungsgeld

Wegen der zur Zeit stattfindenden Zentralisierung der Trennungsgeldabrechnung kann es zu Änderungen in der Zuständigkeit kommen. Die aktuelle Zuständigkeit entnehmen Sie bitte aus folgenden aktuellen Übersicht:

Internet: <http://www.lff.bayern.de/nebenleistungen/trennungsgeld/index.aspx>

(unter den Punkt „Zuständigkeiten für die Abrechnung von Trennungsgeld“)

### 4. Formulare:

Antrags- und Abrechnungsformulare finden Sie unter folgenden Links des Landesamts für Finanzen:

Behördennetz: <http://www.bybn.de/bfd/formular.htm>

Stand: 01.08.2008

Internet: <http://www.lff.bayern.de>

Ansprüche nach dem Bayerischen Reisekostengesetz und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung erlöschen jeweils nach einer **Ausschlussfrist von einem halben Jahr!**

**Auf Sonderbestimmungen der einzelnen Ressorts konnte hier nicht eingegangen werden.**

**Diese allgemeinen Hinweise eröffnen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch.**